

21. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 19. Dezember 2012 (KA 2013 Nr. 8), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. Änderung der Anlage 4b zur KAVO

Die Ziffer 9 der Anlage 4b erhält folgende Fassung:

„9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst

9.1 Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

9.2 Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

9.3 Entgeltgruppe 4

Wirtschafterinnen (Hauswirtschafterinnen) mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

9.4 Entgeltgruppe 5

a. Wirtschafterinnen als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

b. Köchinnen und Köche

9.5 Entgeltgruppe 6

- a. Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
- b. Küchenmeister als Leiter von Küchen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Protokollnotiz Nr. 1

Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Protokollnotiz Nr. 2

1. Wirtschaftserinnen sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung als Wirtschaftser, die
 - a. mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
 - b. mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.
 - Aufstellen des Speiseplans,
 - Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,
 - Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,
 oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.
 - Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,
 - Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,
 oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.
 - Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,
 - Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,
 oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.
 - Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material
 beauftragt sind.
2. Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Regelung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftserinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diesen Tarifvertrag den Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

Protokollnotiz Nr. 3:

Hauswirtschaftsleiterinnen sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin, als Wirtschaftsleiterin oder als hauswirtschaftliche Betriebsleiterin.

Protokollnotiz Nr. 4:

1. Hauswirtschaftsleiterinnen üben eine entsprechende Tätigkeit aus, wenn sie der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, gegebenenfalls einschließlich der Kostenberechnung und der Wirtschaftsbuchführung, obliegen.
2. Die entsprechende Tätigkeit der Hauswirtschaftsleiterin gilt auch dann als erfüllt, wenn wegen der Versorgung durch eine auswärtige Küche oder wegen der Wäschereinigung durch eine auswärtige Wäscherei oder wegen der Hausreinigung durch ein Reinigungsinstitut eines dieser Teilgebiete nicht von der Hauswirtschaftsleiterin selbst wahrgenommen wird.

Protokollnotiz Nr. 5:

1. Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben.

2. Dem Küchenmeister werden gleichgestellt:

- a. Köche mit Abschlussprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Koch,
- b. Metzger (Fleischer, Schlachter), Bäcker oder Konditoren mit Abschlussprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Koch, beim Nachweis der Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Koch.

2. Änderung der Anlage 14 zur KAVO

Die Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 14 Abschnitt II Buchstabe A Ziffer 2 Buchstabe g werden wie folgt geändert:

- a. In der Entgeltgruppe 1 wird nach der Ziffer 3 folgende neue Ziffer 4 angefügt:

„4. sonstige Hilfskräfte“

- b. In der Entgeltgruppe 2 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. Servicemitarbeiterinnen/Servicemitarbeiter und Bankettmitarbeiterinnen/Bankettmitarbeiter mit Ausbildung“

- c. In der Entgeltgruppe 6 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. Service- /Restaurant-/Bankettleitung“

- d. In der Entgeltgruppe 6 wird folgende neue Ziffer 5 angefügt:

„5. Direktionsassistenten/Empfangsleitung“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen in Abschnitt I Ziffer 1 dieser Ordnung treten rückwirkend zum 1. Januar 2012 und die Regelungen in Abschnitt I Ziffer 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.